



10. September 2007

Gemeinderat Gommiswald
8737 Gommiswald

Baudepartement / Rechtsabteilung	
Eingang	14. Sep. 2007
Bearb.	
Nr.	

048 Gemeinde Gommiswald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Verlegung Gewässerabstandslinie Lindenbächli**

Für das betroffene Gebiet wurde mit Datum vom 10. Juni 1998 ein Gewässerabstand von 5m (Bauten und Anlagen) genehmigt.
Der Eigentümer der Parzellen Nrn. 909 und 1038, [REDACTED], hat 1991 das Lindenbächli ohne die notwendigen kantonalen Bewilligungen um mehrere Meter in Richtung Südost verlegt.

Anlässlich des Augenscheins vom 21. September 2005 wurde festgestellt, dass neben der widerrechtlich erfolgten Bachverlegung zusätzliche Anlagen wie z.B. Mauern, Wege, Gartenbeete, Badeteich, welche den Gewässerabstand verletzen, erstellt worden waren.

In der Folge entstand ein reger Schriftenwechsel. Schlussendlich liegt nun der genehmigungsfähige Erlass "Verlegung Gewässerabstandslinie Lindenbächli" sowie das notwendige Gewässerverlegungsprojekt vor.

Die für das Bachverlegungsprojekt notwendigen Bewilligungen (wasserbaupolizeiliche Bewilligung vom 3.9.07, naturschutzrechtliche Teilverfügung vom 5.9.07 sowie die fischereirechtliche Bewilligung vom 5.9.07) erhalten Sie in der Beilage im Original.

Sämtliche Anlagen inkl. Terrainanpassungen, welche den Gewässerabstand, auch nach der Verlegung der Gewässerabstandslinie, immer noch unterschreiten, sind bis Ende 2007 zu entfernen.

Im Übrigen ergibt die Prüfung, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächti-

gungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Sämtliche Anlagen inkl. Terrainanpassungen, welche auch nach der Anpassung des Gewässerabstandslinienplans immer noch im Gewässerabstand liegen, sind bis Ende 2007 zu entfernen.
3. Die notwendigen Bewilligungen/Teilverfügungen für das Bachverlegungsprojekt sind integrierender Bestandteil dieser Verfügung (vgl. Beilagen).
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1650.--.

Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung, Ortsplanung	Fr. 750.--
Tiefbauamt	Fr. 450.--
Amt für Jagd und Fischerei	Fr. 300.--
Amt für Raumentwicklung, NLS	Fr. 150.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein
- Wasserbaupolizeiliche Bewilligung vom 3.9.07,
- Naturschutzrechtliche Teilverfügung vom 5.9.07
- Fischereirechtliche Bewilligung vom 5.9.07)

Kopie

- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt, Rechtsdienst
- Amt für Jagd und Fischerei
- Amt für Raumentwicklung (1x NLS und 1x OP)